

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt  
Abänderungsantrag**

**der Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen  
zum Bericht des Ausschusses für Familie und Jugend über die  
Regierungsvorlage (1361 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (1388 d.B.) (TOP 5)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

**Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:**

*In Ziffer 1 lautet §46a Abs. 2 Z5 wie folgt:*

„5. eine automatisierte Datenübermittlung aus den lokalen Evidenzen gemäß § 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BilDokG 2020), BGBl. I Nr. 20/2021, betreffend die in § 2 Z 1 BilDokG 2020 genannten Bildungseinrichtungen an das Finanzamt Österreich im Wege der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung betriebenen Schnittstelle zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes (USPG), BGBl. I Nr. 52/2009, einzurichten. In diesem Rahmen sind vom Finanzamt Österreich die verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen des Tätigkeitsbereichs „Bildung und Forschung“ (vbPK-BF gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004) oder übergangsweise (§ 55 Abs. 53) bis zur Ausstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen jedoch die Sozialversicherungsnummern der Kinder, für die die Familienbeihilfe beantragt wurde oder gewährt wurde bzw. wird, an die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung betriebene Schnittstelle zum Register- und Systemverbund zu übermitteln. Zu den vbPK-BF oder übermittelten Sozialversicherungsnummern sind im Wege der Schnittstelle aus den lokalen Evidenzen folgende Daten an das Finanzamt Österreich automatisiert zu übermitteln:

- a) vbPK-BF der Kinder, für die die Familienbeihilfe beantragt wurde oder gewährt wurde bzw. wird,
- b) Beginndatum der Ausbildung im laufenden Schuljahr am jeweiligen Schulstandort,
- c) Schulkennzahl, Schulformkennzahl dieser Ausbildung, Bezeichnung und Anschrift der Schule,
- d) die im laufenden Schuljahr besuchte Schulstufe am jeweiligen Schulstandort,
- e) Status als ordentliche oder außerordentliche Schülerin bzw. ordentlicher oder außerordentlicher Schüler,
- f) Datum der erfolgreich abgelegten abschließenden Prüfung,
- g) Datum der Beendigung des Schulbesuchs an der meldenden Schule während des Schuljahres;“

## Begründung

Das österreichische System ist oftmals für lange Amtswege und überflüssige Bürokratie bekannt. Änderungen werden vielfach diskutiert und vorgeschlagen, selten passiert aber etwas. Anders in diesem Fall, in dem mit der Vorlage das Familienbeihilfenverfahren FABIAN vereinfacht und beschleunigt werden soll. Derartige Änderungen sind immer zu begrüßen, allerdings müssen auch alle beteiligten Stakeholder im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden und Einwände aus den Stellungnahmen im Idealfall zur Verbesserung von Gesetzesvorlagen eingearbeitet werden. Im Falle der Vorlage 1361 d.B. wurden einige Punkte aus Stellungnahmen allerdings nichts wirklich berücksichtigt. So wurde beispielsweise seitens des BMDW angemerkt, dass die Aufgaben im Wirkungsbereich des BDMW nicht im Vorhinein abgesprochen waren. Aufgrund der Zusammenarbeit in der Regierung ist allerdings zumindest zu hoffen, dass eine Zustimmung bedeutet, dass eine Umsetzung ermöglicht wird.

Ähnliche Probleme gibt es bei der Verwendung der Sozialversicherungsnummer, die bis zur Verwendung der Personenkennzeichen (vbPK-BF) als Übergangslösung vorgesehen ist. Gegen diese Vorgehensweise hat aber nicht nur das Sozialministerium Einspruch erhoben, sondern auch der Rechnungshof und die Datenschutzbehörde haben Bedenken zu dieser Lösung vorgebracht. Nachdem die Änderung ohnedies erst technisch umgesetzt werden muss, bietet es sich an, mit der Implementierung bis zur erfolgten Umsetzung der vbPK-BF zu warten.

Da es keinen allzu hohen Zeitdruck zur Implementierung gibt, scheint eine verzögerte Umsetzung bis zur Nutzung der Personenkennzeichen im Sinne der Datensicherheit möglich. Indem der Abs 2 Z5 b) aus der Regierungsvorlage gestrichen wird, fällt die übergangsweise Nutzung der Sozialversicherungsnummern weg und die Datensicherheit kann durchgehend gewährleistet werden.

The image shows five handwritten signatures in blue ink, each accompanied by a small circled number above it:

- Signature ②: Margreiter (Margarete)
- Signature ③: Bernhard
- Signature ④: Voglauer (Vogauer)
- Signature ⑤: Werner
- Signature ⑥: Scherzer (Scherzer)

